

# Satzung des Künstlerkreises ARTist - Gengenbach/Obernai

Stand: Dezember 2007

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen **ARTist** e.V.

1.2 Er hat seinen Sitz in Gengenbach.

1.3 Der Gerichtsstand ist Gengenbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Förderung der Kunst im Allgemeinen

und grenzüberschreitend über die Landesgrenzen hinaus mit der Partnerstadt Obernai im Elsass (Frankreich).

Zusammenführung von Bürgern und Kunst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen von Kunstausstellungen und anderen Aktivitäten.

Die Mitglieder treffen sich regelmäßig.

## § 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Künstlerkreis **ARTist** e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 52 ff des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen.

Diese sind aktive Mitglieder, Freunde und Förderer des Vereins.

4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf entsprechenden schriftlichen Antrag der/des Bewerberin/Bewerbers durch Mehrheitsbeschluss.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

4.3 Fördermitglied kann jeder werden, der bereit ist, den Verein zu unterstützen.

4.4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Beitritt fällig.

4.5 Die Mitgliedschaft endet:

4.5.1 Durch freiwilligen Austritt: Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden.

4.5.2 Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, beschlossen durch die Mitgliederversammlung.

4.5.3 Durch Tod des Mitgliedes.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Nur aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben gleiches Stimmrecht.

## **§ 6 Organe des Vereins sind:**

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

7.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

7.2.1 Die Richtlinien für die Vereinsarbeit bestimmen.

7.2.2 Wahl und Abberufung des Vorstandes.

7.2.3 Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.

7.2.4 Die Höhe des Mitgliederbeitrages festlegen.

7.2.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

7.2.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- erste/r Vorsitzende/r
- zweite/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- 1. Beisitzer/in
- 2. Beisitzer/in aus Obernai (ehrenhalber ohne Stimmrecht)

8.2 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von 2 Personen vertreten, die sich aus der/dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden zusammensetzen.

8.4 Der Vorstand regelt seine Aufgaben durch Beschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

8.4.1 Die Beschlüsse werden schriftlich durch ein Protokoll festgehalten und vom/von der ersten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben.

8.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern.

8.5.1 Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird schriftlich mitgeteilt und zusätzlich 4 Wochen vor dem Versammlungstermin im Amtsblatt der Stadt Gengenbach bekannt gegeben.

8.6 Der Vorstand nimmt seine Vereinsaufgaben ehrenamtlich wahr.

## **§ 9      **Geschäftsjahr / Kasse / Rechnungsprüfung****

9.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

9.2 Der Vorsitzende legt den Geschäftsbericht und den jährlichen Rechnungsabschluss für das laufende Geschäftsjahr sowie das Ergebnis der Rechnungsprüfung rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Rechnungsprüfer vor.

9.3 Haftung: Für sämtliche Verbindlichkeiten des Künstlerkreises **ARTist** e.V. haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## **§ 10     **Satzungsänderungen****

10.1 Änderungen der Satzung können nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11     **Auflösung des Vereins****

11.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit entscheiden.

11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vermögen an die Stadt Gengenbach zweckgebunden für kulturelle Zwecke über.

Gengenbach, den 03. Dezember 2007